

# **Gebührensatzung für die Benutzung des Reitweges der Gemeinde Nieby**

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000 S.2) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom 10. März 2004 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des Reitweges der Gemeinde Nieby werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr schließt alle Nebenkosten, wie z.B. die Benutzung des Parkplatzes mit ein.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer den Reitweg mit einem Pferd oder Gespann benutzen will.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entgegennahme der Gebührenplakette.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr**

- 1) Die Benutzungsgebühr ist vor der Nutzung des Reitweges fällig.
- 2) Die Benutzungsgebühr, mit Ausnahme der Benutzungsgebühr für Tagesgäste, ist in bar während der Sprechstunden im
  - Bürgermeisterbüro der Gemeinde Nieby, Falshöft 11, 24395 Nieby
  - oder in der
  - Integrierten Station Geltinger Birk, Falshöft 11, 24395 Niebygegen Aushändigung einer Gebührenplakette zu entrichten.
- 3) Die Benutzungsgebühr für Tagesgäste ist an der Selbstentrichtungskasse am Parkplatz zu entrichten.

## **§ 5 Bemessung und Höhe der Gebühr**

- 1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich als Tages- oder Jahresgebühren nach der Anzahl der Pferde oder Gespanne.
- 2) Die Benutzungsgebühren betragen
  - a) als Tagesgebühr
    - für 1 Pferd 3,00 €
    - für 1 Gespann 8,00 €
  - b) als Jahresgebühr
    - für 1 Pferd 30,00 €
    - für 1 Gespann 80,00 €

- 3) In begründeten Einzelfällen kann die Nutzungsgebühr mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

### Ausfall von Nutzungszeiten

- 1) Kann die Nutzung des Reitweges aus einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Grunde nicht in Anspruch genommen werden (Krankheit u.a.) ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- 2) Hat die Gemeinde den Ausfall der Nutzung des Reitweges zu vertreten, wird die Benutzungsgebühr erstattet.
- 3) Haben weder Gemeinde noch Gebührenpflichtiger den Ausfall der Nutzung des Reitweges zu vertreten, werden 50% der Benutzungsgebühr erstattet.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieby, den 12. März 2004



Gemeinde Nieby  
Die Bürgermeisterin

*Renate Mielenz*

Renate Mielenz